

3. Nachtrag zur Entschädigungsregelung für die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und der Renten- und Widerspruchsausschüsse der Unfallversicherung Bund und Bahn

Artikel I

Die Entschädigungsregelung für die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und der Renten- und Widerspruchsausschüsse der Unfallversicherung Bund und Bahn vom 22. Januar 2015 wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt VI. Nr. 1 wird der bisherige Satz 2 neu Satz 3.
2. In Abschnitt VI. Nr. 1 wird ein neuer Satz 2 eingefügt:
„Virtuelle oder hybride Beratungen, denen eine schriftliche Abstimmung folgt, sind als Sitzung im Sinne des § 41 SGB IV zu bewerten.“

Artikel II

Der 3. Nachtrag zur Entschädigungsregelung für die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und der Renten- und Widerspruchsausschüsse der Unfallversicherung Bund und Bahn tritt zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Artikel III

Die vorstehende Fassung des 3. Nachtrages wurde von der Vertreterversammlung der Unfallversicherung Bund und Bahn am 23. November 2021 beschlossen.

Die Vertreterversammlung


Dr. Christian Gravert
(Vorsitzender)


Vlatko Stark
(stellv. Vorsitzender)

Genehmigung

Der vorstehende, von der Vertreterversammlung in seiner Sitzung am 23. November 2021 beschlossene, 3. Nachtrag zur Entschädigungsregelung für die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und der Renten- und Widerspruchsausschüsse der Unfallversicherung Bund und Bahn wird gem. § 41 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) in Verbindung mit § 90 Absatz 1 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) genehmigt.

Bonn, den 8. Dezember 2021
112-69760.0-3053/2014

Bundesamt für Soziale Sicherung
Im Auftrag

